

**Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 21.12.2021  
hier: Verbot der Verwendung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2021/2022**

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 S. 1 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 03.12.2021 in der ab dem 17.12.2021 gültigen Fassung, § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), § 6 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2021 (GV. NRW. S. 1193d), und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV. NRW. S. 904) für das Gebiet der Stadt Bielefeld die nachfolgende Allgemeinverfügung:

**I. Anordnungen:**

Die Verwendung von Pyrotechnik ist in Bielefeld **in der Zeit von 18 Uhr am 31. Dezember 2021 (Silvester) bis um 2 Uhr am 01. Januar 2022 (Neujahr)** auf folgenden Straßen und Plätzen untersagt:

- Kesselbrink inklusive der den Platz umschließenden Straßenteile Kesselbrink, Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Verleger-Straße und August-Bebel-Straße
- Jahnplatz zwischen Friedenstr., Friedrich-Verleger-Str., Herforder Str. Hausnummer 1 und Einmündung Niedernstraße
- Boulevard einschließlich Ostwestfalenplatz und Europaplatz, sowie der Fläche hinter den nordwestlichen Gebäudekomplexen, begrenzt durch den Ostwestfalendamm und die Joseph-Massolle-Straße.
- Siegfriedplatz inklusive der angrenzenden Straßenteile Siegfriedstraße und Weststraße
- Sparrenburg inklusive Brücke und Parkplatz, auf der im Plan gekennzeichneten Fläche links und rechts der Auffahrt zur Sparrenburg sowie der Promenade von der Sparrenburg bis zur Einmündung der Schubertstr.

Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Anordnungen umfasst die in den als Anlagen 1- 5 beigefügten Plänen gekennzeichneten Flächen. Die Pläne sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.

**II. Vollziehbarkeit:**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.  
Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

**III. Bekanntgabe:**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) und ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ hingewiesen.

**Begründung:**

Gemäß § 5 Abs. 2 CoronaSchVO NRW sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke zum Jahreswechsel 2021/2022 untersagt. Darüber hinaus ist jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt. Mit dieser Allgemeinverfügung legt die Stadt Bielefeld die Bereiche fest, in denen dieses Verbot in Bielefeld gilt.

Die Stadt Bielefeld ist zuständige Behörde im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW).

Das gesamte Bundesgebiet und damit auch Nordrhein-Westfalen und Bielefeld befinden sich in der 4. Coronawelle. Am 21.12.2021 werden in Bielefeld 140 weitere laborbestätigte Corona-Infektionen gemeldet. Die Fälle verteilen sich auf mehre zurückliegende Tage. Die vorläufige Corona-Inzidenz beträgt in Bielefeld aktuell 239,9. Landesweit wird die Inzidenz mit 232,1 ausgewiesen. In den Bielefelder Krankenhäusern werden 69 Coronapatient\*innen behandelt, davon 19 auf einer Intensivstation. Die Hospitalisierungsinzidenz in NRW wird zuletzt mit 3,38 angegeben. Der 7-Tage-Inzidenzwert befindet sich damit auch in Bielefeld auf einem sehr hohen Niveau. 423 Menschen sind in Bielefeld an oder mit Corona verstorben. Aufgrund zahlreicher Corona-Fälle bei Patient\*innen und Personal müssen in einigen Akutkrankenhäusern bereits planbare Operationen verschoben werden, um Intensivkapazitäten für Covid-Patient\*innen frei zu halten. Die Zahl der einsetzbaren Intensivbetten in Bielefeld ist im Vergleich zum Jahresanfang zudem zurückgegangen, weil das erforderliche Pflegepersonal nicht mehr zu Verfügung steht.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Omikronvariante des Coronavirus auf dem Vormarsch ist. Diese Variante ist wesentlich ansteckender als die aktuell noch vorherrschende Deltavariante. Die aktuelle Entwicklung ist nach Ansicht des Robert-Koch-Instituts sehr besorgniserregend, da die Zahl der schweren Erkrankungen und der Todesfälle weiterhin zunehmen werde und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten regional überschritten werden. Eine Intensivierung der kontaktbeschränkenden Maßnahmen und eine zugleich rasche weitere Erhöhung der Impfraten sei dringend erforderlich, um die Behandlungskapazitäten vor Beginn einer zu erwartenden Omikron-Welle so weit wie möglich zu entlasten (siehe: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2021-12-16.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-16.pdf?__blob=publicationFile) )

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Inzidenzzahlen in den Nachbarkreisen Herford, Gütersloh und Lippe deutlich höher liegen. Bielefeld als Oberzentrum in OWL zieht Personen aus Nachbarkreisen – auch an Silvester - an.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot der Verwendung von Pyrotechnik auf den oben bezeichneten Straßen und Plätzen eine geeignete, notwendige und verhältnismäßige Schutzmaßnahme, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und die medizinischen Einrichtungen vor Überlastung und Überbelegung zu schützen. Als ergänzende Maßnahme zu den übrigen Regelungen der CoronaSchVO NRW dient es dem legitimen Zweck, einerseits Neuinfektionen mit der Krankheit Covid-19 soweit wie möglich vorzubeugen, deren Ausbreitungsgeschwindigkeit zu verringern sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu sichern. Durch das Verbot soll insbesondere auch vermieden werden, dass es infolge eines unsachgemäßen Gebrauchs von Pyrotechnik zu weiteren Gefahren für Leben und Gesundheit von anwesenden Personen kommt und dadurch eine Versorgung im Krankenhaus erforderlich wird.

Es besteht die Gefahr, dass an Silvester sowohl im privaten Rahmen als auch in der Gastronomie vermehrt Alkohol konsumiert wird und sich die Feiernden anschließend in der Öffentlichkeit begegnen oder in größeren Gruppen verabreden. Der Konsum von Alkohol mindert zudem das Reaktionsvermögen und führt zu Fehleinschätzungen sowohl hinsichtlich der Einhaltung des erforderlichen Abstands zu anderen Personen und Sachen als auch in Bezug auf die Gefährlichkeit von Feuerwerkskörpern und Böllern an sich. Ziel ist es insofern, die ohnehin durch die hohe Anzahl von Corona-Patienten\*innen angespannte Situation in den Krankenhäusern Silvester nicht weiter zu verschärfen. Mit dem Verbot können Einsatz- und Hilfskräfte entlastet und Kapazitäten im Gesundheitssystem freigehalten werden. Die wegen der Coronakrise ohnehin stark beanspruchten medizinischen Notdienste müssen sich nicht noch zusätzlich um Verletzungen durch Feuerwerkskörper kümmern.

Die oben genannten Straßen und Plätze sind zum Jahreswechsel traditionell Anziehungspunkt für viele Menschen, die dort das neue Jahr begrüßen wollen. Auch für den bevorstehenden Jahreswechsel 2021/2022 ist davon auszugehen, dass trotz der derzeitigen epidemischen Lage Menschen in diesen Bereichen gerade auch vor dem Hintergrund der Schließung von Clubs, Diskotheken und vergleichbaren Einrichtungen zusammenkommen und die Kontaktbeschränkungen der CoronaSchVO nicht ausreichend beachten werden. Gerade für nicht immunisierte Personen gelten aktuell starke Restriktionen. So gilt z.B. in der Gastronomie die 2-G-Regel. Daher ist zu erwarten, dass vielfach auf private Feiern

ausgewichen wird, verstärkt Alkohol konsumiert und vermehrt sowohl immunisierte als auch nicht immunisierte Personen an Silvester an den bekannten Treffpunkten in größeren Gruppen im Freien zusammentreffen. Ein zusätzlicher Anreiz, Feuerwerk und sonstige Pyrotechnik an den bekannten Treffpunkten abzubrennen oder dies als Zuschauer\*innen zu betrachten, soll vermieden werden.

Der räumliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen von Polizei und Ordnungsbehörde in den Vorjahren festgelegt. Bei den genannten Straßen und Plätzen handelt es sich um publikumsträchtige Plätze und Straßen in Bielefeld. Die üblichen Feierlichkeiten zum Jahreswechsel bringen es mit sich, dass zahlreiche Personen die o.g. Bereiche aufsuchen und dort auf öffentlichen Verkehrsflächen pyrotechnische Gegenstände verwenden. Dabei kommt es erfahrungsgemäß zu Menschenansammlungen und selbst Unbekannte stoßen miteinander an und feiern gemeinsam den Jahreswechsel.

Die genannten Bereiche waren in den Jahren vor der Pandemie Kristallisationspunkte größerer, ausgelassener Personengruppen. Diese Personengruppen kamen zudem nicht nur aus dem direkten Wohnumfeld. Gerade bei diesen Flächen ist vielmehr ein ausgesprochener „Böllertourismus“ zu beobachten gewesen. Hinzu kamen Leute, die das „Spektakel“ einfach nur ansehen wollten, damit aber das Gedränge noch verstärkt haben. Hier fanden im Wesentlichen auch polizeiliche Einsatzanlässe u.a. wegen der Verwendung von Pyrotechnik statt.

Aufgrund der Erfahrungen ist auch in diesem Jahr davon auszugehen, dass es eine Vielzahl von Menschen in die Bielefelder Innenstadt zieht, die sich an den zentralen Plätzen Kesselbrink und Jahnplatz treffen. Beim Jahnplatz kommt hinzu, dass es sich um einen Knotenpunkt des ÖPNV handelt, bei dem die Flächenverfügbarkeit wegen der Baustelle bereits eingeschränkt ist.

Das Aufkommen am Boulevard hing in der Zeit vor der Pandemie im Wesentlichen mit der dort ansässigen Disco- Bar- und Kneipenszene zusammen. Auch wenn in diesem Jahr der Betrieb von Diskotheken u.ä. nach der CoronaschVO untersagt ist, sind die gleichen Lokalitäten als Kneipen und Gastronomie weiterhin zumindest für immunisierte Personen geöffnet, so dass ein größerer Personenkreis ohnehin in diesem Bereich unterwegs sein und das neue Jahr dort begehen wird. Die Verwendung von Pyrotechnik wäre ein zusätzlicher Anreiz des Zusammentreffens auf dem Platz. Das gilt für Immunisierte und Nichtimmunisierte, die hier ohne 2-G-Kontrolle mitfeiern können. Zusätzlich ist zu erwarten, dass dieser Bereich gezielt von weiteren Personengruppen angesteuert wird, wenn das Verwenden von Pyrotechnik an den anderen genannten Orten untersagt wird.

Im Umfeld des Siegfriedplatzes befindet sich – neben der Wohnnutzung - viel Gastronomie. Aber auch unabhängig davon ist der Platz ein bekannter Treffpunkt, so dass an Silvester dort mit einer größeren Personenansammlung und – ohne Verbot – auch mit dem vermehrten Abbrennen von Feuerwerk zu rechnen ist.

Darüber hinaus sind an Silvester regelmäßig „Panoramaplätze“ wie die Sparrenburg und die Promenade mit einer Vielzahl von Feiernden und Schaulustigen belebt. Hier treffen sich aber nicht nur viele Menschen, um das Feuerwerk über der Stadt zu beobachten, sondern an diesen beiden Orten wird nach den Erfahrungen der Jahre vor der Pandemie auch in großem Maße Pyrotechnik abgebrannt.

Ein bundeseinheitliches Verbot, Feuerwerkskörper und andere Pyrotechnik zu verkaufen oder zu erwerben, wird nach Einschätzung des Ordnungsamtes nicht zu einem böllerefreien Jahreswechsel führen. Aufgrund des Verbotes des Abbrennens von Pyrotechnik an bestimmten Orten und der zeitweiligen pandemiebedingten Einschränkung von großen Feiern/Veranstaltungen auch in diesem Jahr ist davon auszugehen, dass viele Leute noch Restbestände an Feuerwerkskörpern aus Vorjahren besitzen. Hinzu kommen die Möglichkeiten, (illegal) Pyrotechnik aus dem Ausland zu erwerben. Es ist zu erwarten, dass diese Möglichkeiten durchaus – und nicht nur vereinzelt - wahrgenommen werden, u.a. um das Verkaufsverbot in Deutschland zu umgehen. Auch um das erhöhte Verletzungsrisiko durch illegale Pyrotechnik zu reduzieren, ist das generelle Verbot der Verwendung von Feuerwerk und Böllern auf den Straßen und Plätzen, an denen traditionell viele Menschen zusammenkommen, erforderlich und angemessen.

Der Zeitraum des Verbotes wurde aufgrund der Erfahrungen der Ordnungskräfte der vergangenen Jahre bestimmt: Mit Einsetzen der Dunkelheit und weiter im Laufe der späten Abendstunden steigt die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbots auf öffentlichen Flächen aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern möchten. Diese verbleiben erfahrungsgemäß in großer Zahl bis etwa 2.00 Uhr an den o.g. Orten und brennen dort auch weiterhin Pyrotechnik ab. Diese Personen

waren in vergangenen Jahren zu einem großen Anteil erheblich alkoholisiert, was zur Vernachlässigung allgemein geltender Sicherheits- und Hygienemaßnahmen führt.

Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Die Durchführung von ordnungsrechtlichen Einzelmaßnahmen am Jahreswechsel selbst versprechen keinen ausreichenden Schutz vor den genannten Gefahren. Die Ordnungskräfte können nicht an allen Orten gleichzeitig sein, um u.a. das Einhalten der Regelungen der CoronaSchVO NRW und das sachgemäße Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu kontrollieren. Die örtliche und zeitliche Festlegung des Geltungsbereichs des bereits in der CoronaSchVO NRW vorgesehenen Verbots der Verwendung von Pyrotechnik ist zudem verhältnismäßig im engeren Sinne. Das Verbot beschränkt sich auf wenige publikumsträchtige Bereiche im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld und ist zeitlich auf wenige Stunden beschränkt. Auch wenn durch das Verbot geringfügig in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen wird, steht dem das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens aus Art 2. Abs. 2 GG rechtfertigend gegenüber. Mittlerweile sind auch in Bielefeld viele Personen im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Die Gesundheit und das Leben von Menschen sowie der Schutz des Gesundheitssystems genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen, an Silvester an den genannten einzelnen Straßen und Plätzen Feuerwerk abzubrennen und sonstige Pyrotechnik zu benutzen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 21.12.2021

i.V.  
Nürnberger  
Erster Beigeordneter

ANLAGE